

Corona: Ausgangsbeschränkungen und „Kontaktverbote“

Was ist in Bayern zu beachten?

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Seit dem 21. März 2020 gilt im Freistaat Bayern eine Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen. Am Abend des 22. März 2020 haben Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und -chefs der Länder einen Beschluss gefasst, wonach die Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte erweitert werden sollen. In den meisten Punkten nähert sich mit diesem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) die bundesweite Situation derjenigen an, die in Bayern bereit in Kraft war. Unterschiedlich gehandhabt werden Treffen im privaten Bereich und mit einzelnen Personen außerhalb des eigenen Hausstands im öffentlichen Raum.

Für die Lage in Bayern ändert sich durch den Beschluss auf der Bundesebene allerdings nichts. Es sollen weiterhin die (etwas strengeren) bayerischen Regelungen gelten; die Leitlinien führen umgekehrt auch nicht zu einer Verschärfung in einzelnen Punkten.

Wesentlicher Inhalt der bayerischen Regelung

Grundsätzlich sollen **Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes auf das Nötigste reduziert** werden und ein **Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern** eingehalten werden.

Für das **Verlassen der eigenen Wohnung** ist ein **triftiger Grund erforderlich**. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten**
- die **Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen** (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten)
- **Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs** (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben. Für die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen, stellt das StMGP eine Positivliste zur Verfügung, die bei Bedarf aktualisiert wird (https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_20_positivliste_aktualisiert.pdf)
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- **Handlungen zur Versorgung von Tieren.**

Gastronomiebetriebe jeder Art werden untersagt. Nur die „Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen“ ist noch erlaubt.

Darüber hinaus werden Besuche in Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen stark eingeschränkt.

Das Vorliegen eines solchen triftigen Grundes ist gegebenenfalls bei Kontrollen glaubhaft zu machen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen drohen Bußgelder.

Die bayerische Regelung gilt vorerst bis einschließlich 3. April 2020. Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz soll mindestens zwei Wochen gelten, also vorerst bis einschließlich 5. April 2020.